

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 329 - 330

Art. 21. u. 94. a) Der Bezogene, mit dessen
Bestimmung ein Dritter die Annahme des Wechsels
vollzieht, haftet aus diesem Accepte wechselfmäßig. b)
Bei solchen Sachverhalte ist es völlig einflußlos, ob der
Bezogene schreibenskundig sei oder nicht und im
letzten Falle überdieß seine Unterschrift mit Kreuzen
oder anderen Zeichen vollziehe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem Kläger als Deckung übergebenen Acceptes nicht angehalten werden kann. Da nun Kläger mittelst der vorliegenden Klage von dem Beklagten die Zahlung des Betrages von 500 fl. verlangt, ohne die Rückstellung des als Deckung erhaltenen Acceptes anzubieten, so erscheinen die beiden unterrichterlichen Erkenntnisse, wonach mit gänzlicher Außerachtlassung der durch den zweiten Wechsel begründeten wechselrechtlichen Verpflichtungen des Beklagten derselbe zur Zahlung der eingeklagten Summe für den Fall der Herstellung des Beweises, daß dem Beklagten ein Betrag von 500 fl. zugezählt wurde, und daß er sich verpflichtet habe, solchen am 9. April 1863 zurückzuzahlen, verurtheilt worden ist, offenbar gesetzwidrig, weshalb die beiden gleichförmigen Erkenntnisse abgeändert und der Kläger mit seinem Begehren abgewiesen werden mußte. Bg.

62.

Art. 21. u. 94.

- a) Der Bezogene, mit dessen Beistimmung ein Dritter die Annahme des Wechsels vollzieht, haftet aus diesem Accepte wechselmäßig. *)
- b) Bei solchem Sachverhalte ist es völlig einflußlos, ob der Bezogene schreibenskundig sei oder nicht und im letzten Falle überdies seine Unterschrift mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollziehe.

Erkenntniß des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 20. März 1867 Zeile 1806., (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 185. und Gerichtshalle S. 235.)

H. und S. Wiesen ließen ihre Acceptation auf einem Wechsel durch ihre Tochter beisetzen. Ueber die vom Inhaber eingebrachte Wechselklage erhoben dieselben die Einwendung, daß sie den Wechsel nicht eigenhändig unterschrieben hätten.

Das Kreis- als Handelsgericht in Larnopol hat dieser Einwendung stattgegeben und die Zahlungsaufgabe aufgehoben, weil nach Art. 21. der Wechselordnung die Annahme auf dem Wechsel schriftlich geschehen müsse, Wechselklärungen aber, welche nicht eigenhändig schriftlich acceptirt wurden, nur dann Wechselkraft haben, wenn die Namens der Acceptanten beigesetzten Accepte gerichtlich oder notariell nach Art. 94. der Wechselordnung beglaubigt wurden, dieser Vorgang jedoch hier nicht beachtet und die Ermächtigung zur Acceptation auf dem Wechsel nicht ersichtlich gemacht wurde.

Das Oberlandesgericht in Lemberg hat aber die Zahlungsaufgabe aufrecht erhalten, da die Beklagten die Ermächtigung zur Vollziehung der Acceptation in ihrem Namen nicht in Abrede stellen,

*) Gleichlautend mit den Entscheidungen vom 29. Mai 1866 Zeile 4467 u. 16. Januar 1867 Zeile 11534. (Gerichtshalle S. 464. u. 133.)

und die Wechselordnung die Vollziehung der Wechselklärungen, beziehentlich Namensunterfertigungen, durch dritte Personen mit Zustimmung der Erklärenden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 95. der Wechselordnung auf den Umstand zuläßt, daß in dem §. 12. des Gesetzes über das Verfahren in Wechsel Sachen die Anwendbarkeit des §. 37. des summarischen Verfahrens in Wechsel Sachen ausgesprochen ist, *) da ferner der vom ersten Richter bezogene Art. 94. der Wechselordnung im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um eine Wechselklärung handelt, welche statt des Namens mit einem Kreuze vollzogen wird, keine Anwendung erleidet, daher die auf dem Wechsel beigesezte Acceptation vollkommen den Anforderungen des Art. 21. der Wechselordnung entspricht, und die Acceptanten in Folge derselben nach dem Art. 23. der Wechselordnung wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet erscheinen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil, weil der Umstand, daß die Beklagten des Schreibens unkundig sind, hier nicht maßgebend sei, indem dieselben zugegeben haben, daß das Accept über ihre Aufforderung und mit ihrer Beistimmung von ihrer Tochter beigesezt wurde; weil ferner eine solche von einem Dritten vollzogene Unterschrift nach dem §. 37. der Vorschrift über das summarische Verfahren der eigenhändigen Namensfertigung gleich gehalten wird, und diese Gesetzesstelle auch in dem Wechselverfahren volle Anwendung findet, weshalb das Oberlandesgericht ganz gegründet die Echtheit des Wechselacceptes als erwiesen angenommen und sofort die Beklagten zur Bezahlung des eingeklagten Betrages unbedingt verurtheilt hat, zumal der vom ersten Richter bezogene Art. 94. der Wechselordnung hier, wo es sich nicht um eine mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogene Wechselklärung handelt, gar keine Anwendung finden kann. **) Bg.

*) Siehe diese Gesetzesstellen in diesem Archive II. Bd. S. 215. u. 219.

**) Folgerichtig hat der oberste Gerichtshof (Entscheidung vom 19. December 1866, Zeile 11031., Gerichtshalle 1867, Zeile 178.) in einem Falle, in welchem der Acceptant in der Weise acceptirte, daß er seinen mit Bleifeder durch einen Dritten gezeichneten Namen als Acceptant eigenhändig mit Tinte überschrieb, auf die Echtheit des Acceptes und für diesen Fall die Bestimmung des Art. 94. der Wechselordnung für unanwendbar erkannt, da es sich hier nicht um eine mittelst Kreuzen oder anderen Handzeichen, sondern um eine mittelst von dem Acceptanten selbst beigesezter Namensfertigung vollzogene Wechselklärung handelt.

Zwischen diesem und dem Erkenntnisse vom 7. November 1866, Zeile 9637. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1867 S. 145.) dürfte wohl kaum ein Widerspruch gefunden werden. Die zu diesem Falle gehörige Entscheidung des Oberlandesgerichtes — wonach der Beklagte schwören sollte, daß das Wort „angenommen“ und sein Name weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben worden sei — wurde zwar nicht bestätigt, jedoch nur aus dem Grunde, weil die erste Instanz aus der Vergleichung der Handschriften das Accept für echt erkannt hatte und der oberste Gerichtshof dieser Ansicht beitrug.